

## Klimaschutzgesetz NRW

25.11.2011

### Worum es geht...

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat am 4. Oktober 2011 den Entwurf für ein Klimaschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen beschlossen. Das Gesetz sieht unter anderem eine Verpflichtung zur Verringerung von Treibhausgasen um 25 Prozent bis 2020 sowie um mindestens 80 Prozent bis 2050 vor. Solche Emissionen entstehen u.a. bei industriellen Produktionsprozessen, etwa bei der Stahl-, Papier- und der Energieerzeugung.

Ungeachtet einiger Verbesserungen, die von unternehmer nrw im Entstehungsprozess angemahnt wurden, bleibt es bei der Festlegung rechtsverbindlicher Klimaschutzziele allein für das Land Nordrhein-Westfalen, bei denen die Wechselwirkungen zu den Bundes-, EU- und internationalen Klimazielen nicht abschätzbar sind. Hierdurch entstehen Planungsunsicherheit und Wettbewerbsnachteile für den Standort NRW.

Hinzu kommt, dass derzeit nur begrenzt technologische Mittel einsatzbereit sind, um die langfristigen Klimaschutzziele einzuhalten. So ist die Technologie von Energiespeichern noch nicht weit genug fortgeschritten, um den wechselhaften Ertrag der regenerativen Energieerzeugung nachhaltig nutzbar zu machen. Die Speicherkapazität reicht aktuell für den bundesweit anfallenden Strombedarf lediglich für 39 Minuten.

### Was für die Wirtschaft in NRW wichtig ist...

- **Keine Verrechtlichung der Klimaschutzziele**

Die NRW-Industrie leistet aktiv ihren Beitrag zum Klimaschutz. Dies erfolgt zum Beispiel durch ihre Teilnahme am europäischen Emissionshandelssystem, das starke Anreize zur Minderung von Treibhausgasemissionen setzt, aber leider nicht für außereuropäische Wettbewerber gilt. Weiter trägt die Industrie zum Klimaschutz bei durch ihre ressourcen- und energieeffizienten Produkte. Kontraproduktiv sind aber rechtsverbindliche Vorgaben, deren Einhaltung nach heutigem technologischem Stand niemand belastbar garantieren kann. Zudem ist zweifelhaft, ob die Landesregierung überhaupt über die Gesetzeskompetenz für die Festlegung derartiger Klimaschutzziele verfügt. Die Klimaschutzziele sollten daher als politische Ziele eingeordnet werden, aber nicht verrechtlicht werden.

- **Einhaltung der Vorgaben der Landesplanung**

Das Gesetz legt Klimaschutzziele fest und gibt der Landesplanung vor, diese umzusetzen. Landesplanung funktioniert aber anders: Alle wichtigen Belange – zu denen der Klimaschutz natürlich zählt – müssen miteinander abgewogen werden, bevor endgültige landesweite Ziele der Raumordnung festgelegt werden dürfen. Dieser von der Raumordnung vorgegebene Grundsatz muss als Mindestforderung im Gesetz verankert werden, damit keine Rechts- und Planungsunsicherheit entsteht.

- **Erst der Klimaschutzplan, dann das Gesetz**

Der Klimaschutzplan mit konkreten Klimaschutzmaßnahmen sollte am Anfang stehen. Nur so kann sinnvoll ermittelt werden, welchen Beitrag NRW zum Klimaschutz erbringen kann und welche gesetzlichen Regelungen dafür notwendig sind. Leider wird mit dem Vorziehen des Klimaschutzgesetzes der umgekehrte Weg gewählt. Damit wird ein Gesetz vorgelegt, das rechtlich zweifelhaft ist, ohne dass über eine einzige konkrete Maßnahme zum Klimaschutz gesprochen wurde. Der Klimaschutzplan sollte daher zeitlich vor dem Klimaschutzgesetz erlassen werden und das Klimaschutzgesetz nur das umsetzen, was gesetzlich notwendig geregelt werden muss.

